

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen-Fliegerklub Ostharz e. V.
Steffen Soyka
Hauptstraße 45

06493 Neudorf / H.

Gmund, 5. Januar 1995 K/el

Außenstart und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Auf dem roten Bruche / Am Kalbsauge", 06493 Straßberg

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen-Fliegerklub Ostharz e. V. vom 10.03.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für die Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Auf dem roten Bruche / Am Kalbsauge", Flur 6, Flurstücke 83, 1/84, 298/84, 86, 295/87, 296/87, 88 - 94, 213/95, 214/95, 187/96, 189/96, 255/97, 256/97, 211/98, 212/98, 99 - 102, 242/115, 243/116, 244/117, 145/118, 246/119, 247/119, 249/119, 292/120, 301/120, 302/120, 268/122, 122/1, 125, 127 - 133, 134/1, 135 - 139, 233/140, 234/140, 237/141, 238/141, 142 - 145, 229/146, Gemarkung Straßberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die vom Landratsamt Quedlinburg im Schreiben vom 23.12.1994 namentlich benannten Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 225,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 750 m über Grund zu beschränken.
10. Bei Ausklinkhöhen von mehr als 450 m GND ist eine sichere Funkverbindung zwischen dem geschleppten Piloten und dem Windenführer, bzw. dem Startleiter erforderlich, um bei auftretenden Störungen, z. B. Annäherung anderer Luftverkehrsteilnehmer, jederzeit den Schleppvorgang abbrechen zu können.

Besondere Auflagen:

1. Zu den vereinzelt stehenden Bäumen im Schleppgelände muß ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.
2. Um Gefahren bei Betriebsstörungen auszuschließen, muß ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Straße gewährleistet sein.
3. Die Erlaubnis berechtigt nur die im Erlaubnisbescheid des Landkreises Quedlinburg vom 23.12.1994 genannten Mitglieder des Drachen-Fliegerklub Ostharz e. V. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist während der Flugausübung mitzuführen.
4. Der Flugsport darf nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausgeübt werden.

5. Fahrzeuge, mit Ausnahme der Winde, dürfen nur auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgestellt werden.

B e g r ü n d u n g:

In der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982 (NfL I-96/82), war die Ausklinkhöhe auf 150 m GND festgesetzt. Durch Gutachten des Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 16.06.1994 hat der Antragsteller nachgewiesen, daß Schleppbetrieb bis zu einer maximal zulässigen Ausklinkhöhe von 2500 ft = 750 m GND für Hängegleiter und Gleitsegel aus luftrechtlicher und flugtechnischer Sicht möglich ist.

Da das Fluggelände im Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" liegt, stellte der Drachen-Fliegerklub Ostharz e. V. beim Landkreis Quedlinburg einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des Luftsports. Mit Schreiben vom 23.12.1994 wurde diesem stattgegeben, da der Hängegleitersport in der beantragten Art und Weise den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb